S 5 Al 824/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Al 824/96
Datum	18.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 39/98
Datum	29.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 18. November 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Teilnahme des KlÃ¤gers an einer FortbildungsmaÃ□nahme zum Umweltschutztechniker im Rahmen der beruflichen Rehabilitation fÃ¶rdern muss.

Der 1970 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf eines Industriemechanikers erlernt und ausgeÃ¼bt. Mit Bescheid des Arbeitsamtes NÃ¼rnberg vom 09.05.1996 wurde festgestellt, dass der KlÃ¤ger an gesundheitlichen Behinderungen leidet, die die AusÃ¼bung des erlernten und ausgeÃ¼bten Berufes verbieten und die Beklagte berufliche RehabilitationsmaÃ□nahmen des KlÃ¤gers dem Grunde nach zu fÃ¶rdern hat.

Der KlÃ¤ger begann im September 1995 eine Fortbildung zum

Umweltschutztechniker bei der Landesgewerbeanstalt Bayern â□□ Fachschule fÃ¼r Umweltschutz â□□ in N. und schloss sie am 31.07.1997 erfolgreich ab. Danach war er arbeitslos. Inzwischen, dh ab 21.04.1998, hat er eine Anstellung als Umweltschutztechniker gefunden.

Der KlÃ¤ger begehrt die FÃ¶rderung seiner Teilnahme an der Fortbildung zum Umweltschutztechniker.

Mit Bescheid des Arbeitsamtes NÃ¼rnberg vom 03.06.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.1996 lehnte die Beklagte die FÃ¶rderung ab. Denn es sei nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht damit zu rechnen, dass der KlÃ¤ger in dem angestrebten Beruf innerhalb einer angemessenen Zeit auf dem fÃ¼r ihn erreichbaren Arbeitsmarkt voraussichtlich eine Anstellung finden wÃ¼rde.

Gegen diese Entscheidung der Beklagten hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. Das SG hat zur nÃ¤heren AufklÃ¤rung die Sachbearbeiterin der Beklagten als Zeugin vernommen, die die streitgegenstÃ¤ndliche Entscheidung veranlasst hat. Das SG hat unter BerÃ¼cksichtigung der Zeugenaussage, die die im Widerspruchsbescheid zur BegrÃ¼ndung herangezogenen Feststellungen Ã¼ber den Arbeitsmarkt fÃ¼r Umweltschutztechniker bestÃ¤tigt hat, die Klage mit Urteil vom 18. November 1997 abgewiesen. Bei der prognostischen Betrachtung zur Zeit der Entscheidung der Beklagten und in der Zeit danach sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass der KlÃ¤ger nach Abschluss der FortbildungsmaÃ□nahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen entsprechenden Arbeitsplatz erhalten werde. Deshalb sei eine FÃ¶rderung der vom KlÃ¤ger auf eigenes Risiko eingeleiteten FortbildungsmaÃ□nahme nicht mÃ¶glich. Ein Anspruch auf FÃ¶rderung lasse sich auch nicht auf Art 3 des Grundgesetzes stÃ¼tzen. Soweit der KlÃ¤ger darauf verweise, dass der MaÃ□nahmetrÃ¤ger bestÃ¤tigt habe, dass andere Teilnehmer von der Beklagten gefÃ¶rdert worden seien, lasse sich daraus fÃ¼r den KlÃ¤ger kein Anspruch herleiten. Dies gelte auch fÃ¼r den Umstand, dass die Beklagte die MaÃ□nahme gegenÃ¼ber dem MaÃ□nahmetrÃ¤ger als fÃ¶rderungsfÃ¤hig bestÃ¤tigt habe. Es gÃ¤be keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Gegen das am 14.01.1998 zugestellte Urteil vom 18.11.1997 hat der KlÃ¤ger am Montag, dem 16.02.1998, Berufung eingelegt.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor: Die Arbeitsmarktprognose der Beklagten sei falsch gewesen. Dies belege, dass er zwischenzeitlich eine Anstellung als Umweltschutztechniker im Ã¶ffentlichen Dienst â□□ beim Amt fÃ¼r Abfallwirtschaft in M. â□□ erlangt habe. Die Beklagte habe ihre Prognose unzulÃ¤ssigerweise auf den Ã¶rtlichen Arbeitsmarkt im NÃ¼rnberger Bereich beschrÃ¤nkt. Bei anderen Teilnehmern an der MaÃ□nahme seien Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch die Beklagte gewÃ¤hrt worden, zB bei Herrn S. Z. durch das Arbeitsamt Aschaffenburg. Die Aussage der vernommenen Zeugin sei Ã¼berbewertet worden, obwohl diese nur eine Beurteilung unter BerÃ¼cksichtigung des Arbeitsamtsbezirkes NÃ¼rnberg gegeben habe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

unter Aufhebung der Entscheidung des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 18.11.1997 und des Bescheides der Beklagten vom 03.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.1996, ihm die begehrte FÃ¶rderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 18.11.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die hier zu treffen gewesene prognostische Entscheidung Ã¼ber den Arbeitsmarkt sei richtig gewesen. Das nunmehr bestehende ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers habe insofern keine Bedeutung. Auch wenn die Beklagte zur Zeit der Entscheidung die gesamtbayerischen und die bundesweiten ArbeitsmarktverhÃ¤ltnisse einbezogen hÃ¤tte, wÃ¤re die Entscheidung nicht anders ausgefallen. So seien zB im Berufsbereich des KlÃ¤gers in Bayern 1998 203 Personen arbeitslos gemeldet gewesen, denen 5 offene Stellen gegenÃ¼ber gestanden hÃ¤tten, bundesweit seien 2475 Personen arbeitslos gemeldet gewesen. Zahlen Ã¼ber offene Stellen dazu lÃ¤gen nicht vor.

Eine AufklÃ¤rungsauflage des Senats an die Beklagte, die Arbeitsmarktchancen fÃ¼r Umweltschutztechniker zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung (August 1996) durch detaillierte Statistiken nÃ¤her zu belegen, ist ohne wesentlichen Erfolg geblieben. Die Beklagte hat glaubhaft versichert, dass aussagekrÃ¤ftige Landes- oder Bundesstatistiken Ã¼ber die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von Umweltschutztechnikern fÃ¼r die gewÃ¼nschten ZeitrÃ¤ume nicht vorlÃ¤gen.

Der Senat hat die Akte des Sozialgerichts und die Akte der Beklagten beigezogen. Deren Inhalte wurden zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere zeitgerecht erhobene Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis dazu erklÃ¤rt haben.

Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r berufsfÃ¶rdernde Rehabilitationsleistungen der Beklagten waren fÃ¼r den streitrelevanten Zeitraum in Â§ 56 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) in der Fassung durch Art 10 des Gesetzes zur Ãnderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.12.1995 (BG Bl I S. 1824) geregelt. Nach Â§ 56 Abs 1 Satz 2 AFG war die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berÃ¼cksichtigen. Diese Vorschrift wurde durch Â§ 9 Abs 1 Nr 4 der aufgrund von Â§ 58 Abs 2 iVm Â§ 191 AFG erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit fÃ¼r die Arbeits- und BerufsfÃ¶rderung Behinderter (A Reha) in der Fassung der 19.

Ã□nderungsanordnung zur A Reha vom 26.10.1995 (AMBA 1995, 1789) nÃ¤her konkretisiert. Danach war wesentliche Voraussetzung fÃ¼r eine berufsfÃ¶rdernde und ergÃ¤nzende Leistung im Rahmen einer berufsfÃ¶rdernden MaÃ□nahme, dass erwartet werden kann, dass der Behinderte nach Abschluss der MaÃ□nahme in der angestrebten beruflichen TÃ¤tigkeit innerhalb angemessener Zeit auf dem fÃ¼r ihn erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt fÃ¼r Behinderte voraussichtlich eine BeschÃ¤ftigung findet. Bei der dazu nÃ¶tigen Prognoseentscheidung Ã¼ber die arbeitsmarktpolitische ZweckmÃ¤Ã□igkeit steht der Beklagten ein gerichtlich nicht voll Ã¼berprÃ¼fbarer Beurteilungsspielraum zu (BSG SozR 3-4460 Â§ 10 Nr 2 S 13 â□□ zu der Parallelvorschrift des Â§ 10 Abs 5 AFuU). Bei der Prognoseentscheidung ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten, dh hier auf das Jahr 1996 abzustellen (BSG SozR 3-4100 Â§ 36 Nr 1 S 3).

Die Beklagte hatte zur BegrÃ¼ndung ihrer Prognoseentscheidung die anhaltend ungÃ¼nstigen Arbeitsmarktchancen fÃ¼r Umweltschutztechniker hervorgehoben. Wie sich hier aus dem Widerspruchsbescheid vom 12.08.1996 ergibt, hatte sie dazu (beispielhaft) festgestellt, dass beim Arbeitsamt NÃ¼rnberg keine offene Stellen, jedoch 16 arbeitslose Umweltschutztechniker gemeldet seien. In der Industrie wÃ¼rden kaum Vollzeitstellen fÃ¼r Umweltschutztechniker besetzt. Dort wÃ¼rden Mitarbeiter (Ingenieure) weiter qualifiziert und zeitweise im Umweltschutzbereich eingesetzt. Im Ã¶ffentlichen Dienst sei durch StellenkÃ¼rzungen auch hier der Arbeitsmarkt zusammengebrochen. Eine BeschÃ¤ftigung sei zur Zeit nur im Rahmen von ArbeitsmarktbeschaffungsmaÃ□nahmen mÃ¶glich.

Damit war ihre damalige Prognoseentscheidung nicht falsch. Eine andere Entscheidung als die Ablehnung der FÃ¶rderung des KlÃ¤gers wegen arbeitsmarktpolitischer UnzweckmÃ¤Ã□igkeit konnte nicht in Frage kommen. Denn nach den zwischenzeitlich nachgeschobenen Darlegungen der Beklagten war die Lage in NÃ¼rnberg nicht untypisch fÃ¼r Bayern und das gesamte Bundesgebiet. Ã□berall bestand ein erheblicher Ã□berhang von Arbeitssuchenden gegenÃ¼ber offenen Stellen fÃ¼r Umweltschutztechniker. Die Beklagte hat ihre Prognoseentscheidung ausreichend begrÃ¼ndet und ist von zutreffenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen ausgegangen, wie sich aus der Zeugenaussage der Frau D. vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg ergibt. FÃ¼r die von der Beklagten getroffenen Prognoseentscheidung war es nicht von wesentlicher Bedeutung, dass ihr dazu eventuell nur Erkenntnisse aus dem Arbeitsmarktbereich NÃ¼rnberg zur VerfÃ¼gung standen. Denn die NÃ¼rnberger Marktlage war nicht untypisch fÃ¼r den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland insgesamt.

Die Prognoseentscheidung der Beklagten Ã¼ber die arbeitsmarktpolitische UnzweckmÃ¤Ã□igkeit einer FÃ¶rderung des KlÃ¤gers wird nicht durch die zwischenzeitliche Einstellung des KlÃ¤gers als Umweltschutztechniker unrichtig. Diese Bewertung des KlÃ¤gers ignoriert zunÃ¤chst, dass auf den Zeitpunkt der zu treffenden Verwaltungsentscheidung abzustellen ist und ferner, dass die schlechte Prognose nicht dadurch widerlegt wird, dass er individuell einen Arbeitsplatz gefunden hat. Eine solche individuelle Betrachtung wÃ¼rde die konkrete Situation eines einzelnen Antragsstellers in den Vordergrund schieben und gerade arbeitsmarktpolitische AbwÃ¤gungen, dh also generelle, vom Einzelfall abgehobene

Beurteilungen, vernachlÃ¤ssigen (BSG SozR 3-4100 Â§ 36 Nr 1 S 5).

SchlieÃlich kann sich der KlÃ¤ger nicht â wie schon das SG festgestellt hat â mit Erfolg darauf berufen, dass die Beklagte in anderen vergleichbaren FÃ¤llen Teilnehmer an der in Rede stehenden MaÃnahme gefÃ¶rdert hat und dass dem MaÃnahmetrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 34 AFG mitgeteilt wurde, dass grundsÃ¤tzlich eine individuelle FÃ¶rderung der Teilnehmer in Reha-FÃ¤llen erfolgen kÃ¶nne. Eine Verwaltungsentscheidung, die nicht dem Gesetz entspricht, gibt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung (stÃ¤ndige Rechtsprechung vgl BSG SozR 2200 Â§ 1236 Nr 16 S 40 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024